**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 15 (1908)

Heft: 6

**Artikel:** Zur heutigen Schulbewegung : Schulkampf in Sicht?

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-526112

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bur heutigen Schulbewegung.

(Schulkampf in Sicht?)

Ein Viertes aus Italien. Dr. Jos. Massarette in Rom schreibt ber gediegenen "Allg. Rundschau" von Dr. A. Kausen in München also:

"Durch das Gesetz Casati vom Jahre 1859 wurde ausdrücklich bestimmt, daß der Religionsunterricht für alle Schüler obligatorisch ist, ausgenommen jene, für welche die Eltern um Dispensierung eingekommen sind. Die Eemeinden haben dafür zu sorgen, daß dieser Unterricht in der Schule erteilt werde durch Lehrträfte, die der Provinzial-Schulrat

dazu für geeignet hält.

Hat diese Bestimmung noch gesetliche Kraft, nachdem das Geset Coggino von 1877 nur den Unterricht über die Elementarbegriffe der Rechte und Pslichten der Menschen und Bürger verlangt hat? Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Durch das Unterrichtsgesetz Coggino wurde das Gesetz Casati nicht völlig abgeschafft, sondern umgeändert. Bei den Debatten über ersteres erklärte Coggino selbst, wie auch der Berichterstatter Pianciani, daß nach wie vor den Gemeinden die Berspslichtung obliege, in den Primärschulen Religionsunterricht zu erteilen. Diesen Standpunkt vertrat auch der Staatsrat in Duzenden von Fällen.

Tropdem also noch immer der Religionsunterricht gesetlich feinen wohlberechtigten Blat im Schulprogramm hat, mas natürlich den Untitlerikalen langft ein Dorn im Auge ift, wollte ber Unterrichtsminister Rava auf dem Bermaltungswege ftillschweigend ben Ratechismus aus ber Schale entfernen, indem er in feiner por zwei Monaten bekannt gewordenen neuen Schulverordnung des Religionsunterrichts, als jum Lehrblan gehörig, mit feinem Worte Ermähnung tat. Folgenden dem Befet entsprechenden Artifel des alten Reglemente ließ er einfach meg: "Die Gemeinden muffen für den Religionsunterricht der Kinder jener Eltern, die es verlangen, forgen, und zwar an vom Provinzial-Schulrat festgesetten Tagen und Stunden; fie muffen benfelben erteilen laffen durch die zu diesem Zwed geeignet erscheinenden Lehrfrafte oder durch andere Personen, die der Schulrat als geeignet anerkannt bat." bem fo Rava fich bor ber Loge beugte und über bas Gefet hinmegfette, unbekummert um die Bemiffensfreiheit ber großen Diehrheit der Italiener, gab fein Borgeben Unlaß zu einer allgemeinen Brotestbewegung ber Ratholiken, wobei es fich auch zeigte, daß in weiten Maffen bes Bolles reiche Rrafte fatholisch-firchlider Energie verborgen find, die ju weden und zu mehren der italienische Bolfsverein fich zur bankbaren Aufgabe gemacht hat.

Und gewiß wird man zum Teil eine Frucht der zahlreichen imponierenden Kundgebungen der katholischen Staatsbürger in dem Votum des Staatsrats sehen, der am 12. Dezember sich in seiner Mehrheit gegen das als ungesetzlich zu tadelnde Vorgehen des Unterrichtsministers

Rava aussprach.

Nunmehr arbeitet die Loge darauf hin, durch Gesetz zu erreichen, was durch ihres Lafaien Reglement nicht erlangt werden konnte. Binnen kurzem soll die Kammer zu der noch immer die Gemüter in Aufregung haltenden Frage des Religionsunterrichtes in den Volksschulen Stellung nehmen. Es ift kaum zu erwarten, daß sich eine Mehrheit für die Ab-

icaffung findet.

Unterdessen haben verschiedene antiklerikale Gemeinderäte, so der in Padua, den Katechismus hinausdekretiert. Auch der römische Gemeinderat hat mit 61 gegen 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen Parlament und Kammer aufgefordert, möglichst bald durch Gesetz die Schule von jeglichem konfessionellen Unterricht zu befreien. Man darf auf die weitere Entwicklung gespannt sein."



# Bum Urner Schulberichte.

Dem Schulberichte pro 1906—07 entnehmen wir folgendes: In 25 Gemeinden gab es 19 Unter-, 11 Mittel- und 23 Oberschulen, worunter 11 sechstlassige, 6 vierklassige, 14 dreiklassige, 20 zweiklassige und 13 einklassige, total 64 Schulen. Knabenschulen gab es 15, Mädchenschulen 15 und gemischte 34, total 64. In der All-tagsschule waren 1573 Knaben und 1576 Mädchen, in der Wochenschule 81 Knaben und 96 Mädchen. Schulversäumnisse gab es total 28579 halbe Tage, wovon 15768 wegen Krankheit und 11513 entschuldigte. Nie gesehlt haben 611 Kinder und nur 1—2 Mal 526 Kinder.

Ganzjahr- und Ganztagschule besassen Altdors, Flüelen und Göschenen; Ganzjahr und Halbtagschule gab es keine; Halbjahr- und Ganztagschule an 5, Halbjahr- und Halbtagschule an 17, Sommer-Ganztagschule an 3, Sommer-Halbtagschule an 14, obligatorische Sommerschule an 12 und fakultative Sommerschule an 14 Orten.

Bon der Tatigfeit Der Schulrate gilt folgendes: Reine Mahnungen erließen Andermatt und Realp; teine Borberufungen: An= bermatt, Bauen, hospenthal, Realp, Schattdorf, Seedorf, Sifiton und Spiringen, teine Strafen: Andermatt, hofpenthal, Realp, Schattborf, Seedorf und Spiringen; dem Strafrichter überwiesen: gar niemand; Borberufungen hatte Altdorf 36, Erftfeld 33, Silenen 14 zc. Strafen fällte der Schulrat Bürglen 26, der von Griffeld 24, der von Silenen 14, der von Seelisberg 12 zc. aus. — Eikungen der Schulrate: Altdorf 22, Erstfeld, Seelisberg und Waffen je 16, Bauen und Silenen je 9, Goschenen 7, Bürglen, Fluelen und Sifiton je 6, Andermatt, Gurinellen, Ifental, Seedorf und Unterschächen je 5. Bon Realp find nur 2 Sigungen bekannt und von Spiringen gar feine. besuche der Bräfidenten: Wassen 14, Silenen 12, Jental 8, Seedorf 7, Andermatt, Erstfeld, Hofpental und Seelisberg je 6, Atting= hausen, Bürglen, Realp, Schattdorf, Spiringen und Unterschächen je 5, Boschenen verzeichnet feinen, Sifiton und Allelen sagen woft" und Altorf "öfters". Schulbefuche durch einen Schulrat ober einen Ausschuß findet man 3—12. —